Geltungsbereich

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Hard- und Software gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN. Einzelne anders lautende Bestimmungen in diesen Bedingungen haben gegenüber den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vor-rang.

Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind.

Lieferung, Teillieferung

Die Lieferung erfolgt entweder durch Versand ab Werk bzw. Lager von SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN oder durch Übernahme der Ware durch den Kunden im Geschäftslokal von SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN.

SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern sie für den Kunden zumutbar sind.

Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe der Ware an den Kunden auf diesen über. Im Fall des Versendungskaufs geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an das Transportunternehmen auf den Kunden über bzw. dann, wenn die Ware zwecks Versendung das Lager von SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN verlassen hat.

Verzögert sich der Versand ohne Verschulden von SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN oder wird er ohne Verschulden von SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN unmöglich, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Eine im Einzelfall vereinbarte Übernahme der Transportkosten durch SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN hat keinen Einfluss auf den Gefahrübergang.

Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. Gerät der Kunde in Annahmeverzug, ist SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN berechtigt, nach Ablauf einer von ihr zu setzenden Nachfrist die Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadensersatz zu verlangen.

Versand, Transportkosten

Versendet SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN auf Wunsch des Kunden die Ware, so werden Liefer- und Transportkosten gesondert berechnet.

Aufstellung, Installation

SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN ist zur Aufstellung und / oder Inbetriebnahme des Kaufgegenstandes nur dann verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN den ungehinderten Zugang zum Ort der Aufstellung / Inbetriebnahme zu ermöglichen und diesen auf

eigene Kosten rechtzeitig entsprechend vorzubereiten (Stromanschluss, Verkabelung, Internetzugang etc.).

Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Kunde ist unmittelbar nach Erhalt der Ware zur sofortigen Prüfung von Ware, Liefer- und Rechnungsdokumenten verpflichtet. Hierzu gehört zumindest eine sofortige Sichtkontrolle der Ware bei Anlieferung. Offene Mängel, wie z.B. sichtbare Beschädigungen an Ware oder Verpackung, Falschlieferungen und Mengenfehler, sind sofort gegenüber dem Frachtführer anzuzeigen und mittels Schadenanzeige zusammen mit dem Frachtführer aufzunehmen. Der festgestellte Mangel ist anschließend unverzüglich gegenüber SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN anzuzeigen.

Im Übrigen erfordert eine ordnungsgemäße Untersuchung, dass der Kunde mindestens stichprobenweise, repräsentativ, eine Qualitätskontrolle vornimmt und hierzu in angemessenem Umfang auch die Verpackung öffnet. Besonders bei eingepackten Paletten Lieferungen ist erhöhte Prüfungssorgfalt erforderlich.

Verdeckte Transportschäden muss der Kunde unverzüglich, spätestens aber innerhalb von ____ Werktagen nach Übernahme der Ware SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN melden. Ein verdeckter Transportschaden liegt dann vor, wenn dieser trotz sorgfältig und ordnungsgemäß erfolgter Sofortuntersuchung erst nach Annahme der Sendung erkannt werden kann.

Verstößt der Kunde gegen die vorstehenden Pflichten, so gilt die Ware mitsamt den Mängeln als genehmigt (§ 377 Abs. 2 HGB). Der Kunde kann wegen der Abweichung keine Rechte mehr geltend machen. Für den Zeitpunkt der Entdeckung und die ordnungsgemäße Untersuchung trägt der Kun-de die Beweispflicht.

Nutzungsrechte bei Software

Eine von SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN gelieferte Standardsoftware ist urheberrechtlich geschützt. Rechtsinhaber ist der Softwarehersteller. Es gelten die Lizenzbedingungen des Softwareherstellers.

Die Lieferung der Standardsoftware erfolgt in elektronischer Form auf handelsüblichen Datenträgern, als Anhang einer E-Mail oder mittels eines Links zum Download der Software.

Urheberrechtsvermerke, Seriennummern und sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht entfernt werden.

Ausschließlicher Vertragsgegenstand ist der Verkauf der aktuellen Version der Standardsoftware. Folgeversionen sind nicht Vertragsgegenstand.

Eigentumsvorbehalt

Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Für den Fall des Weiterverkaufs von Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt seine Forderungen gegen den Erwerber in Höhe des SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN zustehenden Kaufpreisanspruchs

an SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN ab, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Kunde auch nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch wird SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, ist SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN berechtigt, Auskunft über die Warenempfänger zu verlangen, diese vom Übergang der Forderung auf SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN zu benachrichtigen und die Forderungen des Kunden gegen die Warenempfänger einzuziehen.

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware durch den Kunden erfolgt stets für SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN als Hersteller im Sinne des § 950 BGB ohne SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN zu verpflichten.

In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN anteilmäßig Mit-eigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen von SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN gegen den Kunden tritt der Kunde auch solche Forderungen an SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Dieb-stahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN gegenüber für den SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN entstandenen Ausfall.

Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN nach diesen Bestimmungen zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN auf Wunsch des Kunden

einen angemessenen Teil der Sicherungsrechte freigeben.

Annahmeverzug

Bei Nichtabholung einer vom Kunden abzuholenden Neuware oder bei verweigerter Annahme ist SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN berechtigt, nach einmaliger schriftlicher Aufforderung zur Abholung mit angemessener Frist die Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadensersatz in Höhe von 10%

des Kaufpreises zu verlangen. Der Schadensbetrag kann höher oder niedriger angesetzt sein, wenn eine Partei einen höheren oder niedrigen Schaden nachweist.

Bei einem Reparaturauftrag hat der Kunde das Reparaturgut zum vorgesehenen Termin abzuholen. Erfolgt die Abholung trotz schriftlicher Aufforderung mit angemessener Frist nicht, geht das Reparaturgut in das Eigentum von SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN über. Der Kunde hat SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN den durch die Nichtabholung entstehenden Schaden zu ersetzen.

Gewährleistung / Mängelhaftung

Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB

bestehenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Kunde berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN entweder durch Mangelbeseitigung oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache. Im Fall der Mangelbeseitigung werden die erforderlichen Auf-wendungen des Kunden nur insoweit ersetzt, als diese nicht dadurch erhöht worden sind, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht worden ist.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden beträgt beim Verkauf neuer Sachen ein Jahr ab Gefahrübergang; beim Verkauf gebrauchter Sachen ist eine Haftung für Sachmängel ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferantenregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt hiervon unberührt.

Die Abwicklung von unberechtigten Gewährleistungsansprüchen erfolgt - sofern diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Kunden zurückzuführen sind - vorbehaltlich einer Nachbelastung der SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN dadurch entstandenen Aufwendungen.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, wenn das Produkt bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hatte. Nicht von der Gewährleistung umfasst sind daher Mängel und Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, dass der Kunde die Vorschriften über Installation, Hardware- und Softwareumgebung sowie Einsatz und Einsatzbedingungen nicht eingehalten hat; es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ur-sächlich für den gerügten Mangel sind. Mängelansprüche bestehen auch nicht bei natürlicher Ab-nutzung oder Verschleiß. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Haftungsansprüche.

Rückgaberechte

SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN gewährt ein 2-tägiges Rückgaberecht ab Rechnungsdatum, mit Ausnahme von gebrauchter Ware, Einzel- oder Ersatzteilen, Einzelstücken aus Set-Angeboten und Sonderanfertigungen für den Kunden. Das Rückgaberecht besteht ausschließlich für originalverpackte Ware ohne Verpackungsbeschädigung und ohne Siegelbruch.

Abwicklung von Fremdgarantien

Soweit der Hersteller auf das verkaufte Produkt eine Garantie gewährt, ist dies ein freiwilliges Leistungsversprechen des Herstellers und stellt keine Übernahme einer Garantie durch SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN dar. Im Garantiefall ist der Kunde verpflichtet, auf seine Kosten die Ansprüche aus der Garantie gegenüber dem Hersteller geltend zu machen, wobei sich die Einzelheiten ausschließlich aus dessen Garantiebedingungen ergeben.

SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN bietet dem Kunden jedoch an, in seinem Auftrag die Garantieabwicklung mit dem Hersteller durchzuführen. Hierzu bedarf es jeweils eines gesonderten Auftrags des Kunden.

Verwendung der Produkte

Die Produkte sind für die übliche kommerzielle Verwendung gemäß den Betriebsanweisungen und nicht für eine Verwendung in kritischen Sicherheitssystemen, Kernkraftwerken, militärischen Einrichtungen oder medizinischen Geräten mit lebenserhaltener Funktion oder zur Herstellung von Waffen vorgesehen. Für eine Verwendung in diesen Bereichen wird keine Haftung übernommen.

Export

Die Wiederausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland unterliegt den deutschen, den EU- und den US-amerikanischen Ausfuhrbestimmungen. Der Kunde hat für das Einholen der Ausfuhrgenehmigungen beim Bundesausfuhramt Eschborn selbst zu sorgen. Er ist für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen bis zum Endverbraucher verantwortlich.